

DR. ASTRID RÖSSLER

A – 5020 Salzburg, Irma-von-Troll-Straße 19
✉ office@a-roessler.com - ☎ +43 699-1168 2345

An den
Unabhängigen Verwaltungssenat Wien (UVS)
Muthgasse 64
1190 WIEN

vorab per Email: post@uvs.wien.gv.at
l3@bmvit.gv.at

Salzburg, 06.02.2008

**Betr.: Flughafen Salzburg – Ersuchen um Auskunft gemäß Umweltinformationsgesetz
Bescheid GZ. BMVIT-70.001/0001-II/L3/2008; BERUFUNG;**

Gegen den Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 18.01.2008, GZ. BMVIT-70.001/0001-II/L3/2008, zugestellt am 24.01.2008, mit dem der Antrag auf ergänzende Auskunft betreffend jährliche Flugbewegungen gemäß Umweltinformationsgesetz abgewiesen wurde, erhebe ich fristgerecht das Rechtsmittel der

B E R U F U N G .

Zuständigkeit des UVS Wien:

Gegen einen Verweigerungsbescheid kann Berufung an den UVS erhoben werden, in dessen Amtssprengel die bescheiderlassende Behörde ihren Sitz hat. Im konkreten Fall wird die Zuständigkeit des UVS Wien dadurch begründet, dass die bescheiderlassende Behörde, der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, seinen Sitz in Wien hat. Die Berufung ist beim Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie schriftlich einzubringen.

Berufungsbegründung:

Nach Ansicht der Berufungswerberin ist die Abweisung des Ansuchens um Datenübermittlung zu Unrecht erfolgt und wurde das Ansuchen neuerlich unvollständig beantwortet.

1. SACHVERHALT

1.1. Auskunftsersuchen vom 11.10.2007

Gemäß Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz BGBl I 60/2005 war vom BMVIT bis spätestens 31.Mai 2005 an das Lebensministerium (vormals BMLFUW) bekannt zu geben, welche österreichischen Flugplätze als Flughäfen bzw. als Großflughäfen gem. Begriffsbestimmungen § 3 Abs. 9 bis 11 Bundes-LärmG einzustufen sind.

Für den Flughafen Salzburg sind der Antragstellerin die vollständigen Daten für die Einstufung gem. Bundes-LärmG nicht bekannt. Beim Lebensministerium, welches für den Vollzug des Bundes-LärmG zuständig ist, liegt keine Meldung des BMVIT vor, dass der Flughafen Salzburg als Großflughafen eingestuft worden wäre.

Nach den der Berufungswerberin vorliegenden Flugdaten kann begründet angenommen werden, dass die Flugbewegungen am Flughafen Salzburg auch unter Abzug der „*ausschließlich der Ausbildung dienenden Bewegungen mit Leichtflugzeugen*“ (einmotorige Flugzeuge mit einer höchstzulässigen Abflugmasse bis 2000 kg) den Schwellenwert von 50.000 Flugbewegungen pro Jahr übersteigen und wäre Salzburg zum Stichtag 31.05.2005 daher gem. Bundes-LärmG als Großflughafen einzustufen gewesen.

Mit Schreiben vom 11.10.2007 hat die Berufungswerberin unter Bezugnahme auf das Umweltinformationsgesetz (UIG) beim BMVIT-Gruppe Luft um Auskunft ersucht,

- welche Einstufung des Flughafens Salzburg durch das BMVIT erfolgt ist, und
- auf welchen konkreten Daten diese Beurteilung beruht. Insbesondere wurde dabei um Auskunft über die detaillierten Daten und die Ergebnisse der durchgeführten Einstufung ersucht.

1.2. Antwortschreiben des BMVIT vom 19.11.2007

Mit Schreiben vom 19.11.2007 wurde diese Anfrage kurz und wie folgt beantwortet:

Dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wurde gemäß § 5 Abs. 3 Bundes-LärmG mitgeteilt, dass es sich beim Flughafen Salzburg aufgrund der Bewegungszahl von 42.785 um einen Flughafen gem. § 3 Abs. 9 Bundes-LärmG handelt.

1.3. Ergänzendes Auskunftsersuchen und Antrag auf bescheidmäßige Erledigung

Mit Schreiben vom 20.11.2007 hat die Antragstellerin ihre Anfrage nochmals konkretisiert und um Ergänzung ersucht, sowie in eventu um bescheidmäßige Erledigung ersucht.

In diesem Schreiben wurde ausgeführt, dass der Antragstellerin für die Jahre 2002 bis 2006 vom Flughafen Salzburg die folgenden Zahlen für die kommerzielle und allgemeine Luftfahrt bekannt gegeben worden waren. Selbst unter der Annahme, dass nur 40% der Kategorie „Schul- und Rundflüge“ als anrechnungsfähige Flugbewegungen iSd Bundes-LärmG zu werten wären, läge der Flughafen Salzburg bereits seit Jahren über dem Schwellenwert von 50.000 Flugbewegungen pro Jahr.

Jahr	Kommerz. Luftfahrt	Allg. Luftfahrt	40% Anteil der Kategorie „Schul- und Rundflüge“ *)	Summe Komm. + Allg. abzgl. 40% der „S-u-R-Flüge“
2002	21522	36189	5796	51.915
2003	19762	36059	5096	50.725
2004	20423	38994	6730	52.687
2005	24554	42893	7022	60.425
2006	21511	44867	6863	59.515

*) Von der Gesamtzahl der Gruppe „Schul- und Rundflüge“ können nur solche Flugbewegungen in Abzug gebracht werden, die kumulativ einmotorig und unter 2.000 kg und für reine Schulungszwecke durchgeführt wurden. Diese abzugsfähigen Schulungsflüge wurden mit 40% angenommen.

In Summe ergibt sich daher aufgrund der vorliegenden Datenlage jeweils eine Gesamtzahl der jährlichen Flugbewegungen, die über 50.000 liegt. Die vom BMVIT bekannt gegebene Zahl von „42.785“ weicht erheblich von den vorliegenden Zahlen ab und ist für die Antragstellerin weder nachvollziehbar noch überprüfbar. Weiters lässt die Zahl „42.785“ keine Rückschlüsse über den Zeitraum der Erhebung zu bzw. seit wann die 50.000 Flugbewegungen pro Jahr bereits überschritten sein könnten.

Als Umweltinformationen im Sinne des UIG gelten jedenfalls nicht nur Endergebnisse, sondern auch die zugrunde liegenden Messverfahren und Berechnungsmethoden (§ 5 Abs. 3 UIG).

Unter Berufung auf die Bestimmungen des geltenden Umweltinformationsgesetzes beantragte die Antragstellerin daher:

1. Die Übermittlung der detaillierten Daten aufgeschlüsselt für kommerzielle und allgemeine Luftfahrt für die Jahre 2002 bis 2006, sowie
2. eine nachvollziehbare Berechnung der abzuziehenden Schulungsflüge iS des Bundes-LärmG in nachvollziehbarer Form für die Jahre 2002 bis 2006.
3. In Eventu Antrag auf bescheidmäßige Erledigung: Für den Fall, dass die auskunftspflichtige Stelle die beantragten Daten nicht oder nicht vollständig übermitteln kann (oder nicht will), wird gleichzeitig der Antrag gestellt, dass darüber eine bescheidmäßige Erledigung erfolgt, die einer Überprüfung im Instanzenzug an den UVS zugänglich ist.

1.4. Antwortschreiben des BMVIT vom 18.01.2008

Vom BMVIT wurden mit Schreiben vom 18.01.2008 – sohin mehr als 8 Wochen nach Eingang des ergänzenden Auskunftsbegehrens der Antragstellerin - für die Jahre 2002 bis 2006 folgende Bewegungszahlen am Flughafen Salzburg bekannt gegeben. Als Quelle wurde die Statistik der Zivilluftfahrt, herausgegeben von Statistik Austria, Wien 2007, angeführt.

Jahr	Kommerz. Luftfahrt	Allg. Luftfahrt
2002	21.522	35.900
2003	19.762	36.022
2004	20.423	38.994
2005	24.554	42.763
2006	21.511	44.867

Die Anzahl der im Sinne des Bundes-Umgebungslärmschutzgesetzes abzuziehenden Schulungsflüge mit Leichtflugzeugen betrug laut Auskunft des BMVIT im Jahre 2004 16.632 Bewegungen.

Hinsichtlich der übrigen beantragten Umweltinformationen wurde auf den hier angefochtenen Bescheid verwiesen.

1.5. Bescheid des BMVIT vom 18.01.2008

Die belangte Behörde stellt zur Abweisung des Punktes 2. fest, dass die beantragten Daten in dieser Form nicht beim BMVIT vorlägen, da dieses durch keine bundesgesetzliche Regelung mit der Erhebung von Bewegungen von ausschließlich der Ausbildung dienenden Bewegungen mit Leichtflugzeugen auf österreichischen Flughäfen betraut sei.

Eine Ausnahme würde § 5 Abs. 2 des Bundes-LärmG bilden, in welchem der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie verpflichtet worden sei, bis spätestens 31. Mai 2005 bekannt zu geben, welche österreichischen Flugplätze Flughäfen und welche dieser Flughäfen Großflughäfen seien. Allein zu diesem Zweck wäre bei der Salzburger Flughafen GmbH die entsprechende Information für das letzte Gesamtjahr vor der zitierten Frist, nämlich das Jahr 2004, eingeholt worden.

Da eine darüber hinaus gehende Ermächtigung zur Datenerhebung nicht bestehe und ein Anspruch auf Übermittlung von Umweltinformationen nur insoweit bestehe, als diese Daten bei den informationspflichtigen Stellen vorhanden seien, war der Antrag gem. Punkt 2. des Ansuchens abzuweisen.

2. KONKRETE BESCHWERDEPUNKTE GEGEN DEN ANGEFOCHTENEN BESCHEID

- **Vorliegen der angefragten Daten:** Im wesentlichen gründet diese Berufung auf dem Einwand, dass die angefragten Umweltdaten – entgegen der Bescheidbegründung - bei der auskunftspflichtigen Behörde aus verschiedenen Gründen ohne Zweifel vorliegen müssen.
- **Unvollständigkeit der übermittelten Daten:** Als zweiter Beschwerdepunkt wird bemängelt, dass die Anfrage nach einer nachvollziehbar begründeten Anzahl von „abzugsfähigen Schulungsflügen“ iSd Bundes-LärmG im Antwortschreiben des BMVIT vom 18.01.2008 nicht erledigt und auch im angefochtenen Bescheid nicht darüber abgesprochen wurde.

2.1. Die auskunftspflichtige Stelle ist Genehmigungsbehörde für den Flughafen Salzburg

Im folgenden werden die Gründe dargelegt, warum die angeforderten Umweltdaten in der sachlichen zuständigen Behörde mit Sicherheit vorliegen müssen:

- Die für den angefochtenen Bescheid sachlich zuständige Behörde ist **Genehmigungsbehörde** für Verfahren nach dem **Luftfahrtgesetz**, u. a. auch für das dzt. behördenanhängige Ediktalverfahren zur Genehmigung eines umfangreichen Infrastruktur-Ausbauprogrammes des Salzburger Flughafens.

- Die im gegenständlichen Verfahren den angefochtenen Bescheid unterfertigende Person, Dipl. Ing. Christian Marek, ist zugleich der **luftfahrttechnische Amtssachverständige** (ASV) in dem erwähnten Ediktalverfahren zur Erweiterung des Salzburger Flughafens. Der luftfahrttechnische ASV ist damit in allen Details mit den Gegebenheiten des Salzburger Flughafens vertraut.
- Derselbe Amtssachverständige ist weiters im behördenanhängigen **Feststellungsverfahren nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz** (UVP-G) zur Klärung der UVP-Pflicht des Flughafenerweiterungsprojektes mit der luftfahrttechnischen Beurteilung betraut. Insofern ist die Frage der Flugbewegungen und Kapazitätsentwicklung zur Zeit auch in anderen Verwaltungsverfahren Gegenstand der Fragestellung. Es ist daher schon aus diesen Zusammenhängen nicht glaubwürdig, dass der auskunftspflichtigen Stelle die angefragten Daten nicht bekannt sein sollten, obwohl der Gesamtkontext *Flughafen Salzburg* bei der auskunftspflichtigen Behörde aufliegt.
- Weiters ist das BMVIT auch als **Flughafen-Aufsichtsbehörde** im Aufsichtsrat des Flughafens Salzburg vertreten (siehe dazu die Website des Airport Salzburg unter http://www.salzburg-airport.com/unternehmenstruktur_964.html) und ist somit über alle Entwicklungen informiert. An dieser Stelle darf insbesondere auf die jährlichen **Traffic Reports** verwiesen werden, in denen die jährlichen Flugbewegungen aufgeschlüsselt dargestellt und dem Aufsichtsrat berichtet werden.

Exemplarisch kann auf die Daten der Traffic Reports der Jahre 1991 und 1993 verwiesen werden, welche der Antragstellerin vorliegen, und aus denen aufgeschlüsselte Flugarten hervorgehen.

Flugart nach Typ	1990	1991	1992	1993
Reiseflüge	478	532	840	610
Rundflüge	1150	614	926	910
Privatflüge	25444	25987	25937	25279
Schulungs-Übungs-Einweisungsflüge	4082	6502	6254	4172
Arbeitsflüge	244	108	312	346
Erprobungs- und Prüfflüge	112	114	170	72
Sonstige Flüge	1068	2874	126	81
Zivile Behördenflüge	1544	102	2600	2140
Militär	622	487	506	486
Total	34744	37320	37671	34096

Tab. 1: Daten der Allgemeinen Luftfahrt laut Traffic Reports des Salzburg Airport, Jg. 1991 und 1993

Nach 1993 wurde diese Zuordnung der Flugbewegungen der Allgemeinen Luftfahrt wie folgt geändert bzw. zusammengeführt. Laut mündlicher Erläuterung von Seiten des Flughafens Salzburg wurden die bisher 9 Flugarten in 5 Gruppen neu zusammengefasst:

- **Reiseflüge** und Privatflüge wurden zusammengelegt,
- **Schul- u. Rundflüge**, Erprobungsflüge, Prüfflüge werden in einer Gruppe geführt,
- **Ambulanzflüge** werden separat ausgewiesen,
- **Behörden-, Militärflüge** und Arbeitsflüge werden in einer Gruppe geführt,
- **sonstige Flüge** blieben unverändert.

	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Reiseflüge	18329	20610	18520	15495	16267	15840	17210	18926	18485	21462	23805
Schul- u. Rundfl	6348	4508	5660	9669	8869	12908	14489	12740	16824	17556	17158
Ambulanzfl.	132	155	136	208	147	1614	1971	2122	1815	1661	1711
Behörde/Militär	2650	2740	2906	3240	3108	1609	1612	1678	1352	1488	1631
Sonstige GA	224	552	714	647	707	587	608	593	518	597	562
	27683	28565	27936	29259	29098	32558	35890	36059	38994	42764	44867

Tab. 2: Allgemeine Luftfahrt, Verkehrsdaten 1996 bis 2006, Quelle: Flughafen Salzburg.

Jedoch kann für die Erhebung der „Schulungsflüge“ iSd Bundes-LärmG diese Zuordnung nicht direkt übernommen werden, da die Kategorie „Schul- und Rundflüge“ auch andere Flugarten beinhaltet und keine Aussagen über die jeweiligen Flugzeugtypen trifft, z. B. Anteil der einmotorigen Flugzeuge der Gewichtsklasse A oder Anteil der Flüge mit Drehflüglern. Es kann aus dieser Tabelle der Anteil der Flüge, die als **abzugsfähige Flugbewegung** iSd Bundes-LärmG gelten, nicht unmittelbar entnommen werden.

Die Behörde hat nun in ihrem Schreiben vom 18.01.2008 die Anzahl der im Sinne des Bundes-LärmG abzuziehenden Schulungsflügen mit Leichtflugzeugen mit 16.632 Bewegungen angegeben.

Ein Vergleich mit Tabelle 2 legt offen, dass diese Zahl nur um 192 Flugbewegungen niedriger ist als die Gesamtzahl der Gruppe „Schul-, Rund-, Erprobungs- und Prüfflüge“ im Jahr 2004. Es ist nicht erläutert und daher nicht nachvollziehbar, nach welchen Kriterien diese Zahl von 16.632 ermittelt wurde und welche Art von Flügen überhaupt von dieser Gesamtzahl abgezogen wurde. Es ist insbesondere nicht ersichtlich, nach welcher Berechnungsmethode die auskunftspflichtige Stelle bei der Ausweisung der Zahl „16.824“ vorgegangen ist. Genau diese Frage nach der Erhebungsmethode war jedoch Bestandteil der Anfrage.

Zumindest aber wären die folgenden Flugarten, die in der Gruppe „Schul-, Rund-, Erprobungs- und Prüfflüge“ enthalten sind und nach Bundes-LärmG nicht abzuziehen sind, gesondert auszuweisen gewesen, um den Ermittlungsvorgang der Zahl „16.632“ nachvollziehbar zu machen und die Berechnungsmethode darzulegen:

- Die Anzahl der **Rundflüge** lag bereits in den 90er Jahren bei ca. 1000 Flügen pro Jahr und es wäre daher jedenfalls die Anzahl der Rundflüge auszuweisen und abzuziehen gewesen.
- Weiters sind auch alle jene **Ausbildungsflüge mit Drehflüglern** abzuziehen, die in dieser Gruppe enthalten sind und jedenfalls nicht in der (separaten) Gruppe der Ambulanzflüge enthalten sein können.
- Schließlich ist auch die Anzahl der **Prüfflüge und Erprobungsflüge** weder ausgewiesen noch in Abzug gebracht.
- Da von Salzburger Flugschulen auch **Schulungsflüge mit zweimotorigen Flugzeugen** angeboten werden, wäre auch diese Anzahl bei der Berechnung durch die Behörde zu berücksichtigen gewesen.

Beispielhaft sei angeführt, dass die Entwicklung der Hubschrauberflüge und insb. Hubschrauber-Ausbildungsflüge in den letzten Jahren stark steigend ist (Abb. 1). Da die Gesamtzahl der Hubschrauberflüge im Jahr 2004 mit 4869 Flügen dokumentiert ist und die

Zahl der Ambulanzflüge nur 1815 Bewegungen umfasst, muss ein beträchtlicher Anteil von bis zu 3000 Flügen in der Kategorie „Schulflüge, Rundflüge“ enthalten sein. Diese Flüge sind der Anzahl der Allgemeinen Flugbewegungen am Salzburger Flughafen zuzurechnen und gelten daher nicht als abzugsfähig iSd Bundes-LärmG.

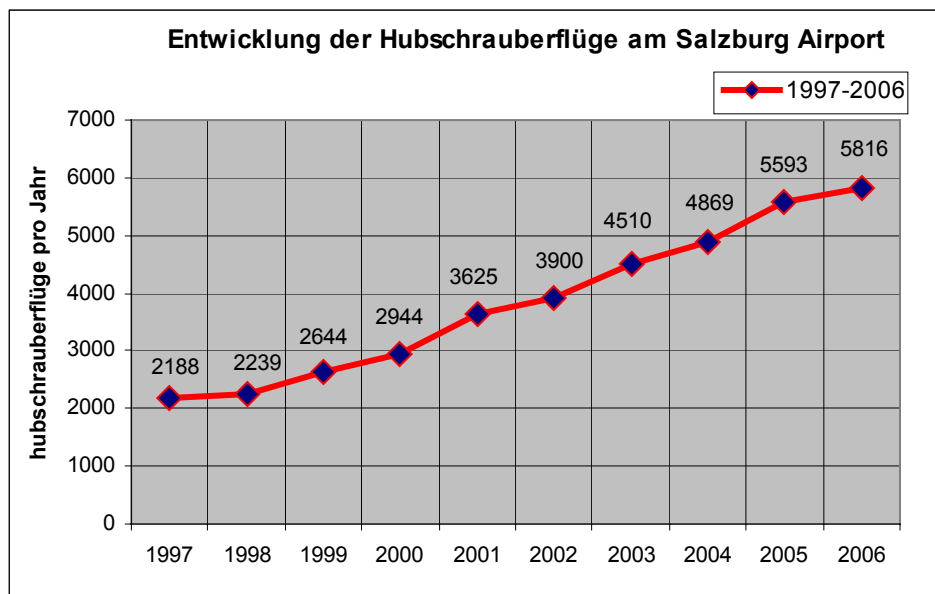


Abb. 1: Entwicklung der Hubschrauberflüge am Salzburg Airport, Datenquelle: Flughafen Salzburg.

Diese Differenzierung der Flugbewegungen musste der bescheiderlassenden Behörde ohne Zweifel aufgrund ihrer langjährigen Befassung als Luftfahrtbehörde und Flughafen-Aufsichtsbehörde im Detail bekannt sein und vorliegen.

2.2. Die auskunftspflichtige Stelle ist meldepflichtige Behörde gem. Bundes-LärmG

Die bescheiderlassende Behörde führt in ihrer Bescheidbegründung aus, dass die angefragte Berechnung der abzuziehenden Schulungsflüge für die Jahre 2002 bis 2006 beim BMVIT nicht vorliegen würden, weil dafür keine bundesgesetzliche Regelung zur Erhebung von Bewegungen von ausschließlich der Ausbildung dienenden Bewegungen mit Leichtflugzeugen auf österreichischen Flughäfen bestehen würde. Lediglich für das Jahr 2004 habe das BMVIT die entsprechende Zahl vom Flughafen Salzburg eingeholt.

Mit dieser Begründung bleibt zunächst offen, ob und auf welche Weise die Plausibilität der vom Flughafen bekannt gegebenen Zahl von der meldepflichtigen Behörde überprüft worden ist. Es fehlt weiters jeglicher Hinweis, auf Basis welcher Erhebungen die Gesamtzahl der Gruppe Schul- und Rundflüge (incl. Erprobungs- und Prüfflüge) ausgerechnet um 192 Flugbewegungen reduziert wurde. Es entsteht geradezu der Eindruck, als hätte die bescheiderlassende Behörde die vom Flughafen Salzburg übermittelte Zahl ungeprüft übernommen. Angesichts der Bedeutung dieser Erhebung – immerhin zieht die Einstufung als Großflughafen erhebliche Konsequenzen nach sich - ist es wenig glaubhaft, dass die Behörde in diesem wichtigen Punkt ihrer Pflicht zur materiellen Wahrheitsfindung überhaupt nicht nachgekommen sein sollte. Umso weniger, als ihr der Gesamtakt Flughafen Salzburg aus vielen anderen behördlichen Tätigkeiten bekannt sein musste.

Es ist geradezu umgekehrt, dass die von der Berufungswerberin angefragten Daten notwendigerweise die Voraussetzung für die Erhebung und Einstufung des Salzburger Flughafens gem. Bundes-LärmG bilden mussten. Die Verpflichtung zu einer nachvollziehbaren Ermittlung der Gesamtzahl der Flugbewegungen beinhaltet einen Ermittlungsauftrag zur erforderlichen Detailerhebung, insbesondere zur Anzahl der abzugsfähigen Bewegungen von einmotorigen Leichtflugzeugen, welche ausschließlich Schulungszwecken dienten.

Es wird daher im Rahmen dieser Berufung grundsätzlich angefochten, dass die angeforderten Daten beim BMVIT nicht vorliegen würden bzw. nicht erhoben werden mussten. Weiters wird angefochten, dass die übermittelte Information „*abzuziehende Schulungsflüge mit Leichtflugzeugen betrug im Jahre 2004 16.632 Bewegungen*“ offensichtlich zu hoch ist und überdies die Bekanntgabe einer nachvollziehbaren Berechnungsmethode und Aufschlüsselung der Daten zu Unrecht übergangen und im Bescheid über diese Verweigerung nicht abgesprochen wurde.

BERUFUNGSANTRÄGE

1. Die Berufungswerberin beantragt die Aufhebung des angefochtenen Bescheides wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes und Verletzung des gem. UIG eingeräumten Rechtes auf Umweltinformation.
2. Der Unabhängige Verwaltungssenat möge feststellen, dass die auskunftspflichtige Behörde zur Übermittlung der angeforderten Umweltdaten verpflichtet ist.
3. Der Unabhängige Verwaltungssenat möge feststellen, dass die bescheiderlassende Behörde zu Unrecht über die fehlende Übermittlung der Berechnungsmethode (Aufschlüsselung nach Flugarten zur Ermittlung der tatsächlich abzugsfähigen Schulungsflüge iSd Bundes-LärmG) nicht abgesprochen hat und diese Umweltinformationen an die Berufungswerberin zu übermitteln sind.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Astrid Rössler

Beilagen (werden im Postweg übermittelt):

- 1./ Auskunftersuchen vom 11.10.2007
- 2./ Antwortschreiben des BMVIT vom 19.11.2007
- 3./ Ergänzendes Auskunftersuchen und Antrag auf Bescheiderlassung vom 20.11.2007
- 4./ Auskunftsschreiben des BMVIT vom 18.01.2008
- 5./ Bescheid des BMVIT vom 18.01.2008